

7815-L

**Richtlinie zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen für die durch das  
Jahrtausendhochwasser/-unwetter zwischen dem 30.05.2016 und dem 01.06.2016  
geschädigten ländlichen Wege in den Außenbereichen der Gemeinden  
des Landkreises Rottal-Inn**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 07.07.2016 Az.: E5-7554-1/505**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie basiert auf den Beschlüssen des Ministerrats vom 07. und 14.06.2016. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

<sup>3</sup>Die Beihilferegelung für die Beseitigung von durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

**1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Wiederherstellung von geschädigten ländlichen Wegen im Außenbereich von Gemeinden in dem von einem Jahrtausendhochwasser/-niederschlag betroffenen Landkreis Rottal-Inn, soweit die Schäden durch die sehr ungewöhnlichen Unwetter zwischen dem 30.05.2016 und dem 01.06.2016 verursacht worden sind. <sup>2</sup>Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. <sup>3</sup>Die genannten Ereignisse werden als Naturkatastrophe im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäi-

schen Union eingestuft. <sup>4</sup>Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. <sup>5</sup>Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

## **2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung ist die Wiederherstellung des einzelnen geschädigten ländlichen Weges im Außenbereich von Gemeinden:

- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz.
- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse von Wirtschaftswegen in anhängigen Verfahren nach dem FlurbG.
- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse der sonstigen ländlichen Wege. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungs- und Feldwege.

<sup>2</sup>Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden einschließlich der Ausgaben für deren Beseitigung, für die Wiederherstellung sowie zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten. <sup>3</sup>Hierzu zählen auch Schäden an den dazugehörigen Anlagen wie Brücken, Stützmauern und Zufahrten. <sup>4</sup>Zwendungsfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von ländlichen Wegen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörte Einrichtung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>Die Geschäftstätigkeit der Begünstigten muss die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. Imkerei und Wanderschäfferei oder die Forstwirtschaft umfassen.

<sup>3</sup>Bei gemeinschaftlichen Wiederherstellungsmaßnahmen in Form einer Maßnahmenträgerschaft benötigt der Maßnahmenträger Erklärungen der am Gemeinschaftsprojekt beteiligten Grundstückseigentümer. <sup>4</sup>Sofern der Beteiligte nicht selbst Eigentümer ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers.

<sup>5</sup>Ausschluss von der Förderung:

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **4.1 Zuwendungsart und Umfang**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

#### **4.2 Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Der Zuschuss kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

<sup>2</sup>Zuweisungen für Maßnahmen der öffentlichen Hand können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

<sup>3</sup>Unter „öffentlicher Hand“ sind neben Gebietskörperschaften auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen.

<sup>4</sup>Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Anträgen im Rahmen einer Maßnahmen-trägerschaft

- bei Privat- oder Eigentümerwegen bis zu 80 % und
  - bei Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand bis zu 100 %
- der zuwendungsfähigen Ausgaben.

<sup>5</sup>Eine Kombination von Projekten im Rahmen eines Antrages mit unterschiedlichen Fördersätzen oder Maßnahmen ist nicht zulässig, hier bedarf es jeweils eines separaten Antrages.

<sup>6</sup>Eine Zuwendung unter 5.000 € (Bagatellgrenze) wird nicht gewährt. <sup>7</sup>Die Zuwendung wird auf ganze Euro abgerundet.

## **5. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben**

### 5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Die Schäden müssen unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursacht und von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt worden sein. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die zur Behebung des Schadens bzw. zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind. <sup>3</sup>Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen ebenso die Ausgaben für Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Hochwasser zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind sowie Nebenkosten (z. B. für Gutachter).

## 5.2 Eigenleistungen

<sup>1</sup>Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese Aussage gilt sinngemäß auch für Betriebe, die keine Bilanz erstellen.

<sup>3</sup>Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (v. a. Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe) sind nicht zuwendungsfähig.

## 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Folgeschäden oder Wertminderungen des Privat- oder Betriebsvermögens,
- die verausgabte Umsatzsteuer, mit Ausnahme bei Maßnahmen an Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand, sowie
- Preisnachlässe (z. B. Skonti), unabhängig von der Inanspruchnahme.

## 6. Überkompensation

<sup>1</sup>Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. <sup>2</sup>Der Gesamtschaden ist daher um auf Grund der Naturkatastrophe nicht entstandene Ausgaben zu verringern.

<sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) offenzulegen.

<sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben voll mindernd bei der Berechnung der Zuwendung.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

<sup>1</sup>Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

<sup>2</sup>Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu den Hilfsprogrammen Forstwirtschaft und Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betroffenen Bewilligungsbehörden.

## 7.2 Antragstellung

<sup>1</sup>Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup>Der Antragszeitraum ist bis 30.06.2017 befristet.

## 7.3 Maßnahmenbeginn

In dringenden Fällen ist der Beginn der Schadensbehebung bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich (nicht vor Eintritt des maßgeblichen Schadereignisses).

## 7.4 Bewilligung

<sup>1</sup>Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der Schadensmeldungen, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten und bewilligt den Antrag.

<sup>3</sup>Die Zuwendungsbescheide sind bis spätestens 31.12.2017 zu erlassen.

<sup>4</sup>Falls erforderlich können Teilzahlungen zugelassen werden.

## 7.5 Verwendungsnachweis und Prüfung

<sup>1</sup>Der vollständige Verwendungsnachweis muss der Bewilligungsbehörde grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 01.02.2018 vorgelegt werden. <sup>2</sup>Vereinfachte Verwendungsnachweise können zugelassen werden.

<sup>3</sup>Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch.

#### 7.6 Auszahlung

Die Zuwendung muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden, spätestens bis zum 01.07.2018.

#### 7.7 Veröffentlichung

Folgende Informationen werden auf einer eigenen Beihilfe-Website veröffentlicht:

- Der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung,
- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- bei Einzelbeihilfen von über 60.000 € in der landwirtschaftlichen Primärproduktion die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Informationen.

#### 7.8 Prüfungsrecht

<sup>1</sup>Den zuständigen Behörden des Landes steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Auszahlung der Zuwendung bzw. Schlusszahlung aufzubewahren.

### 8. Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Es gelten insbesondere die Art. 23 und Art. 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P bzw. ANBest-K, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P finden grundsätzlich wegen der besonderen Umstände, auf Grund derer die Maßnahmen veranlasst sind, keine Anwendung.

<sup>3</sup>Im Anwendungsbereich der ANBest-K sind grundsätzlich die Vergabebestimmungen für Bauleistungen anzuwenden. <sup>4</sup>In diesen Fällen sind zur Vereinfachung der Schadensbehebungen grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwändig sind.

<sup>5</sup>Je Gewerk können folgende Wertgrenzen angewandt werden:

- Für Freihändige Vergaben 100.000 € (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen eine Million € (ohne Umsatzsteuer).

<sup>6</sup>Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3a Abs. 4 bzw. § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A bleibt unberührt.

<sup>7</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. <sup>8</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 01.07.2018 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor